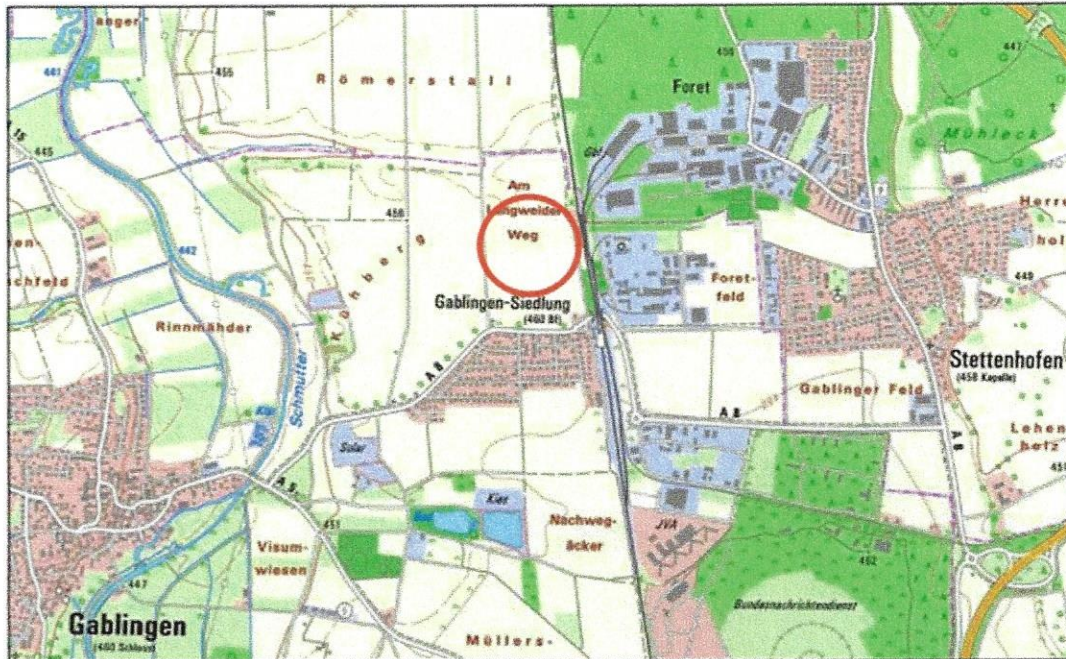




Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Nahwärmeversorgung Gablingen, Photovoltaik-Freiflächenanlage und Heizzentrale“.

Mit Bescheid vom 21.03.2025, Az. 50-292-2024-BB, hat das Landratsamt Augsburg die 2. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Nahwärmeversorgung Gablingen, Photovoltaik-Freiflächenanlage und Heizzentrale“ in Gablingen, Gemarkung Gablingen genehmigt.



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gablingen wirksam.

Jedermann kann die 2. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bei der 2. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden bei der Gemeinde Gablingen, Rathausplatz 1, Zimmer-Nr. 2.2, während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

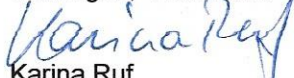
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gablingen, 11.04.2025


Karina Ruf
Erste Bürgermeisterin

